

AGB – Miete Messgeräte /Zubehörteile/Rauchwarnmelder

I. Allgemeines

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter Messgeräte, Zubehörteile und/oder Rauchwarnmelder (nachfolgend „Mietgegenstände“ genannt) für die vom Mieter genannte Liegenschaft und montiert diese dort.

II. Montage / Übergabe

1. Die Montage durch den Vermieter erfolgt gemäß den jeweils gültigen Vorschriften bzw. Vereinbarungen in den vom Mieter vorgesehenen und vorbereiteten Montagestellen in der vom Mieter gewünschten Liegenschaft; die etwaige Demontage von Drittgeräten, die Neutralisierung der Montagestellen sowie Isolierarbeiten nach der Montage gehören nicht zu den Aufgaben des Vermieters. Der Montagetermin der Mietgegenstände wird vom Vermieter festgelegt und dem Mieter schriftlich bekannt gegeben. Die Montagestellen müssen dabei frei zugänglich sein und Absperreinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren. Liegen die vorgenannten Bedingungen nicht vor, kann der Vermieter dem Mieter die Mehrkosten in Rechnung stellen. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter – falls entsprechend der Nutzung und/oder den baulichen Gegebenheiten erforderlich – zur Erbringung seiner Leistungen in einem angemessenen Rahmen weitere Geräte und/oder Zubehörteile in der Liegenschaft montiert; er gewährt dem Vermieter den erforderlichen Zutritt. Die Montage erfolgt nach Einschätzung des Vermieters und gemäß den jeweils gültigen technischen Vorschriften. Dem Mieter ist bekannt, dass bei der Montage von Messgeräten und/oder Rauchwarnmelder diese entsprechend den bestehenden Normen und Montagevorschriften angebracht werden und dabei Veränderungen an den Montagestellen entstehen können. Dies gilt insbesondere für Heizkostenverteiler, die am Heizkörper montiert werden. Der Mieter kann somit insbesondere bei Vertragsende nicht die Beseitigung solcher Veränderungen durch den Vermieter verlangen.
2. Wird der Montagetermin auf Grund eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, nicht eingehalten, sind die Montagestellen nicht frei zugänglich oder ist dem Vermieter die Durchführung der Montage aus einem anderen, vom Mieter zu vertretenden Grund, unmöglich, sind dem Vermieter sämtliche nutzlos erfolgten Aufwendungen in Form von Anfahrten und Arbeitszeiten gemäß Aufwand durch den Mieter zu erstatten. Für den Fall, dass Montageleistungen, trotz vorheriger rechtzeitiger Ankündigung auch beim zweiten Versuch nicht möglich sind, wird der Vermieter den Mieter entsprechend informieren. Der Mieter kann dem Vermieter sodann kostenpflichtige Neumontageaufträge erteilen. Für Folgen von hierdurch verspätet oder unvollständig ausgeführten Aufträgen haftet der Vermieter nicht, es sei denn er hat diese Folgen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
3. Wird aufgrund gesonderter Vereinbarung keine Montage durch den Vermieter vorgenommen, erfolgt eine Übergabe der Mietgegenstände. Der Übergabetermin wird vom Vermieter festgelegt und dem Mieter schriftlich bekannt gegeben. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist, mit der Bereitstellung der Mietgegenstände und der Anzeige der Versandbereitschaft bzw. spätestens durch Übergabe der Mietgegenstände an den Spediteur oder Frachtführer auf den Mieter über. Die Kosten der Versendung sind vom Mieter zu tragen und werden getrennt ausgewiesen. Bezüglich der Übergabe der Mietgegenstände gilt, dass der Vermieter keine Gewähr übernimmt, dass diese innerhalb gesetzlicher Fristen erfolgt.
4. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Mietgegenstände dem Mieter, oder einer berechtigten Person nicht übergeben werden können (Rücklaufkosten, Lagerkosten, Kosten weiterer Zustellungen), sind vom Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Umstand nicht zu vertreten. Für den Fall, dass der Mieter bei einer etwa verspäteten Übergabe der Mietgegenstände zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt wäre, werden etwaige Schadensersatz oder sonstige Ansprüche gegen den Vermieter ausgeschlossen.
5. Die Montage der Mietgegenstände muss, sofern die Montage nicht durch den Vermieter durchgeführt wird, fachgerecht nach den Einbaurichtlinien des jeweiligen Herstellers und den einschlägigen technischen Regeln erfolgen. Für eine nicht fachgerechte Montage durch den Mieter oder von Dritten übernimmt der Vermieter keine Haftung.
6. Ersatz- und Nachlieferungen werden jeweils gemäß der gültigen Preisliste berechnet.
7. Konstruktions-, Form-, Farb- oder technische Änderungen behält sich der Vermieter vor, soweit sie für den Mieter zumutbar sind.

III. Miethöhe

1. Die Miete ergibt sich aus der tatsächlich montierten Anzahl an Messgeräten, Zubehörteilen und/oder Rauchwarnmeldern multipliziert mit der angebotenen Stückmiete entsprechend einer individuell vom Mieter ausgewählten Mietlaufzeit. Die Jahresmiete wird jährlich im Voraus ohne Abzug zur Zahlung fällig, mithin jeweils bis spätestens zum 5. Werktag des 1. Monats des vereinbarten Abrechnungszeitraums. Ist kein Abrechnungszeitraum vereinbart, gilt das Kalenderjahr. Für den Fall, dass die Miete vom Vermieter mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden soll, erteilt der Mieter dem Vermieter eine entsprechende Einzugsermächtigung.

2. Die Höhe der Miete bleibt für die Vertragslaufzeit unverändert.
3. Gerät der Mieter mit der zur Fälligkeit stehenden Jahresmiete länger als zwei Monate in Verzug, so wird die gesamte Miete, die nach diesem Vertrag bis zum Ablauf der Mietzeit noch zu zahlen ist, in einer Summe sofort fällig.
4. Kommt es nach Abschluss des Vertrages zu einer Änderung (Erhöhung oder Verringerung) des Mehrwertsteuersatzes, wird die Vergütung mit dem Zeitpunkt der Geltung des neuen Mehrwertsteuersatzes im Verhältnis zu der erfolgten Erhöhung/Verringerung des Mehrwertsteuersatzes automatisch angepasst.
5. Neben der Mietgebühr fallen jährlich eine Liegenschaftsgebühr für die Verwaltung der Mietgegenstände und eine Servicegebühr an. Diese Gebühren sind gleichzeitig mit der Miete fällig. Wenn ein Heizkostenabrechnungsvertrag mit dem Vermieter für die Liegenschaft besteht, in welcher die Mietgegenstände montiert werden sollen, entfällt die Liegenschaftsgebühr für den Zeitraum des Bestehens.
6. Eine Anpassung der Liegenschaftsgebühr und der Servicegebühr nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB erfolgt durch den Vermieter aufgrund von Veränderungen der preisbildenden Faktoren (z.B. gestiegene Lohn- und Materialkosten, derzeit nicht bekannte oder wirksame Abgaben, Umlagen etc.). Derartige Preis-/Gebührenanpassungen wird der Vermieter auf Verlangen erläutern und die Änderung der preisbildenden Faktoren nachweisen. Sowohl eine Anpassung der Servicegebühr als auch der Liegenschaftsgebühr ist erstmals für Leistungen mit einer Fälligkeit von 4 Monaten nach Vertragsschluss möglich.

IV. Vertragslaufzeit

1. Der Mietvertrag wird mit der vom Mieter eigenständig ausgewählten Vertragslaufzeit fest abgeschlossen. Das Mietverhältnis beginnt mit dem vom Mieter festgelegten Datum.
2. Sollte der Mieter keinen Beginn der Vertragslaufzeit festgelegt haben, beginnt die Laufzeit mit dem ersten Montage-termin der Messgeräte, Zubehörteile und/oder Rauchwarnmelder.
3. Wird der Mietvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vertrages in Textform oder elektronischer Form gekündigt, so verlängert er sich jeweils um die für die jeweiligen Geräte ursprünglich vereinbarte Laufzeit.
4. Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Kunde die Geräte in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand der Anlieferung unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes entspricht. Bis zur Rückgewähr der vermieteten Geräte hat der Kunde den Mietzins in der zuletzt vereinbarten Höhe fortzuentrichten.

5. Sollte der Vertrag einvernehmlich beendet werden, kann der Vermieter sämtliche Vergütungen bis zum ursprünglich vereinbarten Mietende sofort fällig stellen.

V. Außerordentliche Kündigung

1. Beide Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
2. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vermieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen, wenn
 - der Mieter mit der Zahlung einer Jahresvergütung länger als zwei Monate in Rückstand ist.
 - der Mieter die Mietsache vertragswidrig gebraucht;
 - bei Anordnung der Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung über das Grundstück, in dem sich die Geräte befinden.

VI. Folgen der außerordentlichen Kündigung

1. Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Kunde die Geräte in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand der Anlieferung unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes entspricht. Bis zur Rückgewähr der vermieteten Geräte hat der Kunde den Mietzins in der zuletzt vereinbarten Höhe fortzuentrichten.
2. Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, so haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter für sämtliche Schäden die hierdurch dem Vermieter entstehen. Die bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin des Mieters fälligen Vergütungen werden angemessen abgezinst und als Schadensersatz wegen Nichterfüllung sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes durch den Vermieter bleibt vorbehalten. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
3. Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Mieter, die dieser mit einer ausdrücklichen Leistungsverweigerung verbunden hat, ist der Vermieter berechtigt, seine Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen.

VII. Folgen der Nichtherausgabe nach Beendigung des Mietvertrages

1. Für den Fall der Nichtherausgabe der Mietgegenstände nach Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses verpflichtet.

2. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung eines weiteren Schadens vor.
3. Die in **Ziffer 1** bestimmte Nutzungsentschädigung wird nicht fällig, wenn die Mietgegenstände binnen einer Woche nach Beendigung des Mietverhältnisses entsprechend der vertraglichen Verpflichtungen an den Vermieter zurückgegeben wurden.

VIII. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts, Aufrechnungsverbot

1. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten an den Mietgegenständen durch den Mieter ist ausgeschlossen.
2. Der Mieter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus diesem Vertrag mit Forderungen des Vermieters aufrechnen.

IX. Veräußerung des Grundstücks, in dem sich die Mietgegenstände befinden

1. Die Veräußerung des Grundstücks und/oder der Räume, in dem die Mietgegenstände vom Mieter verwendet werden, lässt die Wirksamkeit und Geltung dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien unberührt. Der Vermieter wird jedoch nach billigem Ermessen dem Eintritt eines Dritten in den Mietvertrag zustimmen, sofern dieser mit sämtlichen Rechten und Pflichten an Stelle des Mieters in den Mietvertrag eintritt (nachfolgend „Vertragsübernahme“ genannt). Die Pflicht sich um die Vertragsübernahme durch den Dritten zu bemühen, liegt beim Mieter.

X. Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

1. Der Vermieter ist befugt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Der Mieter wird schnellstmöglich hierüber informiert. Der Mieter kann innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Vertragsübertragung den Vertrag fristlos kündigen.
2. Bei Kündigung aufgrund von Ziffer X. Abs. 1 dieses Vertrages ist der Mieter zur Rückgabe der Mietgegenstände verpflichtet. Der Mieter hat die Mietgegenstände auf eigene Kosten und ordnungsgemäß gegen Transportschäden versichert am Sitz des Vermieters zurück zu geben.

XI. Obhutspflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter und dessen Erfüllungsgehilfen jederzeit – auf Verlangen des Vermieters – Zutritt zu den Mietgegenständen zu verschaffen.
2. Der Mieter hat die Mietgegenstände schonend zu behandeln. Jegliche eigenverantwortliche Maßnahmen an den

Mietgegenständen, insbesondere Reparaturen oder Ummontagen, Beschädigungen sowie Ausfälle und Fehlermeldungen der Mietgegenstände sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Mieter verpflichtet sich, soweit der Besitz der Räume, in denen sich die Mietgegenstände befinden, an Dritte überlassen wurde, diesen die Verpflichtungen aufzuerlegen, jegliche Störungen, Unterbrechungen, Nutzungsänderungen in der Raumnutzung, Ummontagen oder Beschädigungen der Mietgegenstände und Plomben unverzüglich dem Mieter zu melden.
4. Der Mieter hat die Mietgegenstände während der Vertragsdauer gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Hochwasser und Beschädigungen durch Dritte zu versichern. Die Ansprüche an den Versicherer tritt der Mieter an den Vermieter ab. Die Versicherung ist dem Vermieter innerhalb von 14 Tagen auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen.
5. Der Mieter ist gegenüber dem Vermieter zum Ersatz solcher Schäden verpflichtet, die durch schuldhaft, vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Obhutspflichten entstehen. Es sei denn, er hat den Umstand nicht zu vertreten.
6. Bestehen Schadenersatzansprüche gegen Dritte, verpflichtet sich der Mieter bei der Durchsetzung mitzuwirken.
7. Bei einem Verstoß gegen die in **XI Ziffer 1 bis 3** genannten Verpflichtungen, trägt der Mieter die volle Haftung für etwa auftretende Mängel.

XII. Eigentum an den Mietgegenständen

1. Da die Mietgegenstände im Eigentum des Vermieters bleiben, stellen die Parteien klar, dass eine etwa anzunehmende Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäudeteil nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB erfolgt. Der Vermieter ist berechtigt, an den Mietgegenständen durch Hinweise sein Eigentum anzuzeigen. Ist der Mieter nicht selbst Eigentümer des Grundstücks und Gebäudes, in dem sich die Mietgegenstände befinden, hat er hierauf bei Vertragsabschluss hinzuweisen sowie jeden Wechsel in der Person des Grundeigentümers, auf dessen Grundstück die Gebäude sich befinden in denen die Vertragsgegenstände untergebracht sind, dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.
2. Der Mieter darf über den Vertragsgegenstand während der Laufzeit nicht verfügen (nicht verpfänden, oder belasten sowie in anderer Weise Dritten überlassen). Vor Zugriffen Dritter ist der Vertragsgegenstand zu schützen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter, oder zu Lasten des Grundobjekts, in dem sich die Vertragsgegenstände befinden, ist der Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren.

XIII. Ausschluss von Schadensersatz, Haftungsbegrenzung

1. Der Vermieter haftet auf Ersatz von Schäden des Mieters, die der Vermieter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit verursacht haben nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wenn Pflichten verletzt werden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages erst ermöglichen (sog. „Kardinalpflichten“), haftet der Vermieter auch für sonstige Fahrlässigkeit. Die Haftung bei nicht grober Fahrlässigkeit geht jedoch keinesfalls über den Schaden hinaus, der angesichts der jeweils vereinbarten vertraglichen Leistungen typischerweise vorhersehbar war.
2. Eine etwaige weitergehende Haftung des Vermieters nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Installation, beim Betrieb oder beim Austausch von Mietgegenständen infolge von Mängeln oder Defekten, die bauseitig begründet sind, offenbart werden. Von der Haftung ausgenommen sind des Weiteren Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Eindringen von Fremdkörpern oder andere, vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände, entstanden sind.

XIV. Mängel des Mietgegenstandes

1. Im Falle eines Mangels an den Mietgegenständen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche. Der Mieter hat während dem Laufe der Mietzeit auftretende Mängel demnach insbesondere unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er sein Recht zur Mietminderung. Der Vermieter kann seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nach seiner Wahl durch Reparatur des defekten Mietgegenstandes oder durch Ersatzbeschaffung nachkommen.
2. Der Vermieter behält sich das Recht vor bei dem Austausch von mangelbehafteten Mietgegenständen, diese mit in der Bauart und Funktion vergleichbare Geräte zu ersetzen.

XV. Vollmachterteilung des Mieters (Außenvollmacht/Erfüllung) gegenüber Nutzer

1. Der Mieter erteilt hiermit sämtlichen Personen, die auf Grund eines Mietvertrages, Pachtvertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Gebäude berechtigt sind, in denen die vertragsgegenständlichen Geräte montiert sind bzw. werden (nachfolgend „Nutzer“ genannt), eine Außenvollmacht.

2. Die Außenvollmacht berechtigt die Nutzer zur rechtsverbindlichen Abgabe einer Willenserklärung im Namen des Mieters gegenüber dem Vermieter im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Mietvertrags. Insbesondere
 - zu Vereinbarungen von sämtlichen Terminen im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag (Übergabetermine, Montagetermine, etc.)
 - zur Abnahme und Bestätigung der durch den Vermieter erbrachten Montagearbeiten.
3. Die Außenvollmacht umfasst dagegen nicht das Recht des Nutzers zur Beendigung dieses Mietvertrages oder zur Verhandlung neuer Vertragskonditionen.
4. Die Außenvollmacht kann durch den Mieter gegenüber dem Vermieter jederzeit, jedoch nur in schriftlicher Form per Einschreiben mit Rückschein widerrufen werden.
5. Der Mieter willigt ein, dass die vom Vermieter auf der Grundlage dieses Mietvertrages geschuldeten Leistungen auch mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Nutzer erbracht werden können. Mithin reicht es insbesondere für die Erfüllung der sich für den Vermieter aus Ziff. III (1) des Mietvertrages ergebenden Übergabepflichten aus, wenn die Geräte und die Bedienungsanleitung dem Nutzer übergeben werden.

XVI. Datenschutz

1. Der Vermieter ist berechtigt, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern. Der Mieter erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
2. Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass dieser seine Nutzer über die automatisierte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten hat.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel weitestgehend nachkommt.

XVIII. Textform oder elektronische Form

1. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Vertragsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ABM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Nachtrages in Textform

oder elektronischer Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung des Vertrages.

2. Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht zur Entgegennahme von Mitteilungen und zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen für ABM nach Abschluss des Vertrages berechtigt.

XIX. Vertretungsverhältnisse

1. Im Falle von Personenmehrheiten auf der Seite des Mieters versichert der Unterzeichner, zur Vertretung berechtigt zu sein. Die Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen des Vermieters mit Wirkung für den jeweils anderen entgegennehmen zu dürfen.
2. Soweit der Vertrag mit einem Wohnungseigentumsverwalter geschlossen wird, bindet er auch bei Mängeln an der Bestellung des Verwalters die Wohnungseigentümergeinschaft.

XX. Information nach dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XXI. Zuständigkeit

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand des Vermieters zuständig, soweit der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

XXII. Weitere zusätzliche Regelungen bei der Anmietung von Rauchwarnmeldern

1. Die Rauchwarnmelder entsprechen den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Anforderungen für die Verwendung in Wohnhäusern, Wohnungen und Räumen mit wohnähnlicher Nutzung gemäß der DIN 14604. Eine darüberhinausgehende Gewähr, insbesondere dass die Geräte auch weitergehenden technischen Anforderungen entsprechen, die sich auf Grund von etwaigen späteren Änderungen in der Gesetzgebung/ Rechtsprechung ergeben, wird nicht übernommen.
2. Nutzungsänderungen einzelner Räume oder der Liegenschaft sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine unverzügliche Meldung, trägt der Mieter die daraus entstehenden Nachteile. Für die daraufhin erbrachten Leistungen werden die jeweils gültigen Preise gemäß aktueller Preisliste berechnet. Die unterjährige

Sorgfaltspflicht und Überprüfung der Rauchwarnmelder liegen insofern beim Mieter. Die Inspektion nach DIN 14676 ist nicht Bestandteil dieses Vertrages und muss gesondert beauftragt werden.

3. Die Haftung, die sich aus der Vermietung von Rauchwarnmeldern aus diesem Vertrag ergibt, wird durch den Schutzzweck der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen für den Einbau von Rauchwarnmeldern begrenzt. Rauchwarnmelder dienen danach nicht zur Verhinderung von Bränden oder Vermeidung von Sachschäden, sondern ausschließlich der Alarmierung zur Begrenzung von Personenschäden.

XXIII. Weitere zusätzliche Regelungen bei der Anmietung von Messgeräten

1. Sollte eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verbrauchserfassung oder der Abrechnungsweise erfolgen, so ist der Mieter verpflichtet, einer Anpassung des Vertrages an die veränderten gesetzlichen Bestimmungen zuzustimmen, wenn die Veränderung noch während einer jeweiligen Laufzeit des Vertrages erforderlich ist. Dadurch entstehende Preis- und Kostenänderungen berechtigen den Vermieter zu einer Änderung der Miete nach billigem Ermessen nach § 315 BGB.
2. Bei einer Erhöhung der Miete gemäß XXIII Ziffer 1, die dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten um mehr als 10% übersteigt, steht dem Mieter das Recht zur fristlosen Kündigung zu. Dieses Recht ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Preiserhöhung auszuüben.

– Widerrufsbelehrung für Verbraucher –

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht diesen Vertrag, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ABM-Energie Service GmbH, Knautnaundorfer Str. 223, 04249 Leipzig, Telefax: 0341 / 42613-99, E-Mail: leipzig@abm-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung per Post, Telefax oder E-Mail über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Geräte wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Geräte zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Geräte unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren nach Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa 90 EUR geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang durch Sie zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachte Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Muster-Widerrufsformular –

Wenn Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen möchten, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an

ABM-Energie Service GmbH
Knautnaundorfer Str. 223
04249 Leipzig

Telefax: 0341 / 42613-99
E-Mail: leipzig@abm-energie.de

Hiermit widerrufe (n) ich / wir den folgenden Vertrag bzw. die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Vertragsart / Dienstleistung:

Datum des Vertrages / Dienstleistung:

Name des / der Kunde(n):

Anschrift des / der Kunde(n):

Service-Nr. und Kundennummer:

Nur bei Mitteilungen in Schriftform per Post oder Fax erforderlich:

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Kunden